

Die Erklärung der Menschenrechte - und die Schweiz

Autor(en): **Spühler, Willy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **24 (1968)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Erklärung der Menschenrechte — und die Schweiz

Bundespräsident Dr. Willy Spühler, der an der öffentlichen Kundgebung zum Frauenstimmrechtstag 1968 in der Börse Zürich sprach, wies im ersten Teil seines Referates auf die historische Entwicklung des Begriffs der Menschenrechte hin: wie er im 18. Jahrhundert entstand, wie ihm das 19. Jahrhundert einen mehr sozialen und humanitären Inhalt gab und das 20. Jahrhundert den Schutz der Menschenrechte internationalen Organisationen anvertraute.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eines jener historischen Dokumente von universaler Bedeutung, wie die Geschichte nur wenige hervorgebracht hat; sie stellt eine Grundsatzerklärung von grossartiger Eindringlichkeit dar und ist durch ihre gedankliche, moralische und politische Weite von überzeitlicher Gültigkeit. Wir veröffentlichen im Wortlaut jenen Teil der Rede, der sich mit der Stellung der Schweiz bei der **Verteidigung der Menschenrechte** befasst.

Der **Allgemeinen Menschenrechtserklärung** ist zweifellos in **Europa** die wirkungsvollste Folge gegeben worden. Die Mitgliedstaaten des Europarates haben 1950 die **Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** beschlossen. Mit ihren fünf Zusatzprotokollen stellt sie das wohl ausgeklügeltste Instrument dar, das bis heute auf diesem Gebiet verwirklicht wurde. Die Konvention wird übrigens ergänzt durch die «Sozial-Charta» des Europarates von 1961, die verschiedene wirtschaftliche und soziale Rechte festlegt.

Die relative Raschheit und Leichtigkeit, mit der in Strassburg eine Übereinstimmung erzielt werden konnte, erklärt sich aus der natürlichen Verwandtschaft, die zwischen den Mitgliedern des Rates besteht. Gleiche ethische und geistige Werte verbinden sie. Das Ziel, das sie sich mit der Gründung des Europarates gesetzt haben und dem sich auch die Schweiz durch ihren Beitritt im Jahre 1963 verpflichtet hat, ist ja ausdrücklich — und ich zitiere — « . . . eine engere Verbindung zum Schutze und zur Förderung dieser Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen . . . unter anderem durch den Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten». Die Konvention präzisiert also die allgemeine Klausel, die im Statut des Europarates festgelegt ist. Eine Besonderheit der **Konvention** ist, dass **die in ihr niedergelegten Rechte und Freiheiten allen der Rechtsprechung der Vertragsstaaten unterstehenden Personen zugesichert werden.** Das heisst also, den eigenen Bürgern ebenso wie den Bürgern anderer Vertragsstaaten, ja anderer Staaten überhaupt und sogar Staatenlosen. Die andere Besonderheit ist, dass sie den Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte viel stärker entwickelt als bei den Vereinten Nationen. Die Konvention schuf eine **Europäische Kommission** sowie einen **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.** Die Konvention gestattet es allerdings nur den Vertragsstaaten, sich an die Kommission zu wenden. Die Anerkennung des Klagerechts einer natürlichen Person ist bloss fakultativ, das heisst sie muss vom unterzeichnenden Staat ausdrücklich anerkannt werden. Ebenfalls fakultativ ist die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes.

Sie sehen, dass sogar in einer so homogenen Gemeinschaft wie derjenigen der westeuropäischen Staaten die Regierungen gezögert haben, sich ohne weiteres einer internationalen Rechtssprechung zu unterwerfen. Die Kommission hat nur die Befugnis, Tatsachen abzuklären, zu vermitteln und dem Ministerkomitee des Europarates Bericht zu erstatten. Dieses entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit, ob die Konvention verletzt wurde oder nicht. Der Entscheid obliegt also nicht der Kommission, sondern dem **politischen Organ des Rates**. Das Ministerkomitee besitzt jedoch keine Machtmittel, seine Entscheidung durchzusetzen, auch wenn die Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung der Konvention diese Entscheidung als bindend erkannt haben.

Anders liegt die Sache beim **Europäischen Gerichtshof**. Anerkennt der Vertragsstaat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes als obligatorisch, kann ein Fall unter gewissen Voraussetzungen vor diesen gebracht werden. Nach der Untersuchung durch die Kommission bildet der Gerichtshof eine echte internationale Jurisdiktion. Er fällt ein Urteil, und die Vertragsschliessenden übernehmen die Verpflichtung, dieses anzuerkennen. Aber auch hier besteht **keine** Vollzugsgewalt. Allerdings könnte die Weigerung, ein Urteil des Gerichtshofes anzuerkennen als eine grobe Verletzung des Statuts des Europarates aufgefasst werden, was den Ausschluss des betreffenden Mitgliedstaates rechtfertigen würde. Glücklicherweise ist ein solcher Fall bis jetzt nie eingetreten.

Die grosse Mehrheit der Vertragsstaaten hat übrigens **beide** Erklärungen — das **persönliche Klagerecht** und die **obligatorische Anerkennung der Gerichtsbarkeit**

des Gerichtshofes — unterzeichnet. Die Konvention verpflichtet heute alle Mitglieder des Rates, mit Ausnahme der Schweiz und Frankreich, das die Konvention zwar 1950 unterzeichnet aber nie ratifiziert hat. Die Kommission hat bisher mehr als dreitausend Einzelklagen erhalten, die aber praktisch alle als unbegründet zurückgewiesen wurden. Mehrere Male hat auch ein Vertragsstaat gegen einen andern vor der Kommission geklagt. Die Kommission hat aber in diesen Fällen bis jetzt nie eine Verletzung der Konvention festgestellt. Eine sehr wichtige Angelegenheit ist zurzeit in Strassburg hängig: Die Klage der skandinavischen Staaten betreffend die politische Situation in Griechenland.

Der Gerichtshof hatte seinerseits erst in acht Fällen zu entscheiden; ein einziger hat zu einem Urteil geführt, wobei aber keine Verletzung der Konvention festgestellt wurde.

Diese Ergebnisse der Kommission und des Gerichtshofes mögen bescheiden sein, aber sie sind vielleicht doch ein Zeichen dafür, dass die Menschenrechte von den Mitgliedstaaten des Europarates respektiert werden.

Welches ist nun die **Stellung unseres Landes bei der Verteidigung der Menschenrechte in den Organisationen der Vereinten Nationen und im Europarat? Sind die Menschenrechte in unserem Land gewährleistet und wenn ja, warum haben wir die Europäische Konvention nicht unterzeichnet?** Das sind Fragen, die sich uns stellen, sobald von den Menschenrechten die Rede ist.

Die Schweiz hat **fünf** der auf die **Menschenrechte sich beziehenden Konventionen der UNO und der Internationalen Arbeitsorganisation** unterzeichnet. Sowenig

wie die Mitgliedstaaten der UNO haben wir nicht alle bestehenden Konventionen unterzeichnet. Auch der UNESCO-Konvention betreffend die Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Gebiet des Unterrichts haben wir nicht beitreten können, weil die Schulhoheit Sache der Kantone ist. Wie auf anderen Gebieten stellen uns die föderalistische Struktur und andere Eigentümlichkeiten unseres Landes auch auf dem Gebiet der Menschenrechte ganz besondere Probleme, die andere Staaten nicht kennen.

Grundsätzlich werden von uns nur Abkommen unterzeichnet, wenn wir die Überzeugung haben, die eingegangenen Verpflichtungen in der Zukunft auch erfüllen zu können. Es ist auch möglich, dass wir den Beitritt zu einer Konvention als überflüssig betrachten, wenn sie eine blosser Formalität darstellt.

Im europäischen Bereich ist die **Frage des Beitritts der Schweiz zur Menschenrechtskonvention des Europarates** besonders aktuell. Diese Frage wurde schon verschiedentlich im Parlament aufgeworfen. Das Postulat **Eggenberger**, welches den Bundesrat um Auskunft darüber bittet, unter welchen juristischen Voraussetzungen die Schweiz die Europäische Konvention unterzeichnen könnte, hat erneut zu einer gründlichen Abklärung dieses Problems geführt.

Diese Bestandesaufnahme auf eidgenössischer und kantonaler Ebene wird zurzeit mit aller Sorgfalt vorgenommen. Die Respektierung der Rechte und Freiheiten des einzelnen Bürgers ist historisch betrachtet ein wesentlicher Charakterzug der Schweiz. Unser Staat ist ein Rechtsstaat, der die Anerkennung des Rechts zum höchsten Prinzip erhebt. Als Ganzes be-

trachtet, steht **unsere Rechtsordnung mit dem Geiste der Konvention im Einklang.** Es gibt aber auch gesetzliche Bestimmungen, die mehr oder weniger im Widerspruch zur Konvention stehen. Diese Punkte sind vielleicht zahlreicher, als man gemeinhin annimmt. Sie kennen die wichtigsten: **das fehlende Frauenstimmrecht im Bund und in den meisten Kantonen** sowie die **sogenannten konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung.** Es gibt aber noch andere.

Der bekannteste Fall der **Unvereinbarkeiten in den kantonalen Gesetzgebungen** ist die **administrative Verwahrung, gegen die der Versorgte nicht an ein Gericht direkt rekurrieren kann.** Auch die **verlangte kostenlose Stellung eines amtlichen Verteidigers oder, wo nötig, eines Dolmetschers ist in einigen Kantonen nicht vorgesehen.** **Auch das Recht auf Erziehung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Sprache oder Religion ist nicht in allen Kantonen vollumfänglich sichergestellt.** Daneben gibt es weitere Karenzen von sehr unterschiedlichem Gewicht. In gewissen Fällen mag es sich dabei bloss um Interpretationsfragen handeln. Jedenfalls ist es richtig, wenn wir nur jene Mängel unserer Rechtsordnung, die wirklich **wesentlich** sind, im Lichte der Erfordernisse der Konvention prüfen. Erst dann kann man entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Beitritt zur Konvention möglich ist. Erst in diesem Zeitpunkt weiss man auch, ob **ein oder** — was wahrscheinlich ist — **mehrere Vorbehalte** angebracht werden müssen.

Besonders heikel sind die Probleme, welche konfessionelle Ausnahmeartikel und Frauenstimmrecht stellen. In früheren Erklärungen hat der Bundesrat zum Ausdruck gebracht, es wäre besser, mit der Unterzeichnung der Konvention zuzuwar-

ten, bis diese Fragen rechtlich geregelt sind. Wir stehen heute vor der Notwendigkeit, die Frage erneut zu prüfen, ob **wir nicht doch der Menschenrechtskonvention unter Anbringung der nötigen Vorbehalte beitreten sollten.** Es ist mir bewusst, dass **dafür und dagegen** gute Gründe angeführt werden können. Von **Gruppen von Anhängern des Frauenstimmrechts und Gegnern der Ausnahmeregelung** wird argumentiert, dass ein Beitritt mit Vorbehalten den Willen zur Vornahme der notwendigen Revision erheblich schwächen und damit diese noch weiter hinausgezogen würde. Persönlich halte ich dieses Argument für wenig überzeugend, weil ich nicht glauben kann, dass die Zahl jener Männer gross ist, die um der Menschenrechtskonvention beitreten zu können, ihre Ablehnung gegenüber dem Frauenstimmrecht aufzugeben bereit wären. Die Menschenrechtskonvention ist leider kein Zugpferd des Frauenstimmrechts.

Jedenfalls aber möchte ich ausdrücklich erklären, dass ein allfälliger Beitritt der Schweiz zur Strassburger Konvention mit Vorbehalten weder in unserem Lande noch in Strassburg so interpretiert werden könnte, als wäre der Bundesrat nicht bereit, sich kräftig dafür einzusetzen, den gegenwärtigen Zustand sobald als es möglich erscheint, zu ändern. In einem Beitritt der Schweiz — auch mit Vorbehalten — sähe ich nicht einen Verzicht, sondern eine Willenskundgebung, für die Beseitigung der Vorbehalte zu wirken. Es ist zu hoffen, dass die Frage des Beitritts der Schweiz zur Strassburger Konvention im Jahr der Menschenrechte durch einen Bericht an die Bundesversammlung ihre Klärung findet. Angesichts des besonderen Interesses der Frauenorganisationen bin

ich bereit, mich nächstens mit ihnen darüber zu unterhalten.

Wie Sie sehen, stellt uns die Erklärung der Menschenrechte, insbesondere die europäische Konvention, vor aussenpolitische und innenpolitische Probleme. Einerseits berühren sie unsere Beziehungen zur Aussenwelt, zu den internationalen Organisationen, denen wir grösstenteils angehören. Von der Art, wie wir die Frage lösen, wird das Bild, das sich die übrige Welt von der Schweiz macht, stark beeinflusst. Wir sollten uns nicht darüber täuschen, dass unsere Haltung vielfach nicht verstanden wird. **Es ist kein Ruhmesblatt, dass wir mit sechs asiatischen und afrikanischen Entwicklungsländern zu jener Minderheit von Staaten gehören, die das allgemeine Erwachsenen-Stimmrecht noch nicht generell eingeführt haben.** In der Referendumsdemokratie werden grundlegende Rechtsauffassungen und Verhaltensweisen nicht einfach aus aussenpolitischer Rücksicht heraus geändert. Was aussenpolitisch wünschbar ist, dazu müssen auch die innenpolitischen Voraussetzungen erfüllt sein.

Unsere Haltung zur Erklärung der Menschenrechte und zu den daraus abgeleiteten internationalen Konventionen ist von eminent innenpolitischer Bedeutung. Es handelt sich im Grunde um eine geistig sittliche und erzieherische Aufgabe über den Tag hinaus.

So universell der Appell und der Gültigkeitsanspruch der Menschenrechte auch ist, so national sind die Voraussetzungen ihrer Verwirklichung. Im eigenen nationalen Boden muss die Saat aufgehen, wenn die Menschenrechte völkerrechtlich verankert und realisiert werden sollen. **Vor dem Imperativ der Menschenrechte gibt es keinen Sonderfall Schweiz.**